

Außenhandelsnebenstelle genehmigten Auslandspreis in Kk. nach dem Kurse des Fakturendatums vom 17. November 1922 usw. und steckt so einige Hundert Prozent Kursgewinn in die Tasche, statt entweder den Tageskurs zu zahlen oder in Kk., wie fakturiert, durch Scheck.

Berlin W. 62, den 2. Februar 1923.

Richard Carl Schmidt & Co.

Entgegnung.

Durch den Ausdruck »eigenartige Kursgeschäfte« würde mich eine andere Firma kränken, nicht Richard Carl Schmidt & Co., da diese ihre fortgesetzten Angriffe im Börsenblatt auf deutsche Sortimentler in der Tschechoslowakei scheinbar als Sport betreiben. Ob eine Differenz, die leicht entstehen konnte, da es sich um eine Frage handelt, die in der Auslandsverkaufsordnung gar nicht geregelt ist — ohne daß Schmidt einen andern Umrechnungskurs bei mir reklamierte! — Grund für einen Angriff im Börsenblatt ist, wird wohl mit mir mancher Kollege bezweifeln.

Da die Ausführungen des Herrn Schmidt geeignet sind, mich geschäftlich zu schädigen, ersuche ich die Herren Verleger, die Adressliste über meine Firma nachzuschlagen. Sie werden finden: die schlechtesten Früchte sind es nicht, woran die Wespen nagen. Ernstliche Differenzen mit Verlegern habe ich seit Bestand meines Geschäfts nur in der letzten Zeit gehabt, und zwar mit jenen, die entgegen den Verordnungen der Außenhandelsnebenstelle vom 19. Januar 1922, § 5, und vom 23. Oktober 1922 für Sendungen, die vor dem 1. November 1922 bestellt wurden, Valutazuschläge berechneten. Daß ich auf den kargen Schutz, der uns Auslandsbuchhändlern durch die Ausfuhrbestimmungen zugestanden wird, freiwillig verzichte, wird kein gerecht denkender Verleger verlangen. Ferner ergaben sich daraus Differenzen, daß mein Kommissionär, seit die Schlüsselzahl hoch ist, den Auftrag hatte, Lagerbarpakete nicht einzulösen, da einzelne Verleger phantastische Auslandspreise nachnehmen, so daß viele Bücher hier für mich unverkäuflich sind, da ich eine Stunde von der sächsischen Grenzstadt entfernt bin, von wo jedermann 1—2 Bücher als Reiselektüre — und wie weitherzig diese Bestimmung von der Grenzbehörde aufgefaßt wird, zeigt, daß sogar Klavierauszüge als Reiselektüre durchgehen — anstandslos zu deutschen Inlandspreisen herüberbringen kann. Das sind also Differenzen, die ihre Begründung in der wirtschaftlichen Lage des Auslandsfortimenters an der deutschen Grenze haben.

Auf die von Herrn Schmidt erwähnten Einzelheiten erwidere ich: Seine Berechnungen stimmen mit den Vorschriften der Außenhandelsnebenstelle überein, eine Mahnung ist in meiner sorgfältig geführten Registratur nicht zu finden, geschweige denn wiederholte. Eine Überweisung von den fakturierten 8 tschechischen Kronen durch die Bank wäre im Dezember möglich gewesen, hätte allerdings Spesen in der Höhe von Kk. 3.50 verursacht; 35% des Fakturenbetrags als bare Auslagen für das Überweisen des Betrags auszugeben, ist wirtschaftlicher Unsinn! Deswegen wurde beim Bezahlen der November-Fakturen der Posten Schmidt zurückgelegt, da zu dieser Zeit verschiedene Inserate und Sprechsaalartikel im Börsenblatt erschienen, die von den deutschen Verlegern verlangten, daß sie sich Bankkonten in der Tschechoslowakei anlegen, falls sie Bezahlung in tschechischen Kronen wünschen. Herr Schmidt kümmerte sich darum nicht, er hat ein solches erst seit 1. Februar 1923. Als meine Buchhaltung im Januar die Dezemberposten bezahlte, mußte sie also, um das Konto Schmidt ausgleichen zu können und die Zahlung nicht länger hinauszuschieben, in Mark anweisen. Sie hat analog den Bestimmungen über die Barfakturen den Kurs vom Tage der Lieferung genommen. Zudem hätte mein Kommissionär gleich im November, wie immer, Barfakturen in jeder Höhe eingelöst. Anfang Januar war auch Zahlung durch die Bank zum Spesensatz Kk. 3.50 unmöglich geworden, da inzwischen eine Devisenordnung erschien, die jede Ausfuhr von tschechischen Kronen verbot.

Ich mußte ausführlicher sein, da es wohl für alle Verleger wichtig ist, daß sie von den allgemeinen Schwierigkeiten wissen.

Reichenberg, den 8. Februar 1923.

Julius Schwedler

i. Fa. Schwedlers Bücher- und Notenladen.

Druckpreis bei verzögerter Lieferung.

Im Herbst 1921 erteilte ich feste Druckaufträge, erhielt jedoch nach immer wiederholten Verzögerungen, Vertröstungen und unentschuldigtem, nicht innegehaltenen Lieferungsfristen die fertigen Werke erst im Januar 1923 ausgeliefert, und auch dann erst in Teilaufgaben. Zu Rechnung gestellt sind aber die Werke jetzt mit einer Preisbildung, die dem Januartarife Berlins (für Satz, Druck, Papier und Einband)

entspricht. Ich bitte höflichst und mit bestem Vorausdank um freundliche Mitteilung über Entscheidungen in ähnlichen oder gleichen Rechtsfragen.

Berlin NW. 87, den 9. Februar 1923.

Dr. Kurt Bod.

Preiserhöhungen der graphischen Anstalten.

Für eine Arbeit, die vor drei Wochen vergeben worden ist, und die sich auf die Herstellung einer Zahl von mehrfarbigen Lichtdrucktafeln bezieht, fordert soeben die graphische Anstalt, eine der größten ihrer Branche, eine Preiserhöhung von 150% mit dem Hinweis auf eine diesbezügliche allgemeine Vereinbarung der Firmen dieses Geschäftszweiges. Aus einem mir vorgelegten gedruckten Zirkular, das außerordentlich umständlich und für den Nichtfachmann unkontrollierbar ist, kann nichts ersehen werden. Im Buchdruckergerwerb sind diese Zirkulare bekanntlich klar und deutlich. Ist eine solche Preiserhöhung, die sich nur auf die Arbeit selbst und nicht auf die Materialien bezieht (der Karton war schon früher bezahlt), berechtigt?

A. A.

Lieferzeit von Büchern.

Infolge der ständig beträchtlich steigenden Teuerungszahl ist es von Interesse, festzustellen, wieviel Zeit normaler Weise zur Expedition eines auf Lager befindlichen Buches beansprucht werden darf, da immer wieder Fälle vorkommen, in denen der Verleger ohne wirklichen äußeren Grund nur durch eigenes Verschulden die Lieferung eines Buches verzögert und dann ohne Bedenken die neue Schlüsselzahl berechnet. Ein nicht uninteressanter Fall kam mir heute vor und veranlaßte mich zu dieser Erörterung: Von einem seit einiger Zeit in Leipzig ansässigen Verleger bestellte ich Mitte Januar ein Buch, das dieser kurz zuvor angezeigt hatte, so daß man wohl annehmen darf, daß das Buch fertig auf Lager war. Kurz nach Abfertigung meiner Bestellung schloß der Verlag seine Expedition auf einige Wochen, um Inventur und Lagerumräumung zu machen. Da die Inventur eine reine Privatangelegenheit des Verlegers ist, also die Auslieferung vom Verleger willkürlich verzögert wurde, obwohl das Buch auf Lager war, so hätte nach billigem Ermessen (und nach den Gewohnheiten meiner eigenen Verlagsauslieferung) die Auslieferung zur Schlüsselzahl erfolgen müssen, zu der normaler Weise hätte ausgeliefert werden können. Am 3. Februar veröffentlichte der erwähnte Verlag seine neuen Preise und gab das von mir (schon vor 14 Tagen bestellte Buch) mit 18 000 Mark ord. an, um es mir schließlich unter dem 6. Februar mit 27 000 Mark ord. zu liefern.

Es wäre sehr zu wünschen, wenn aus den Kreisen der Verleger selbst gegen solche Auswüchse Stellung genommen würde.

Rud. Dimpfel.

Neue Sitten im Buchhandel!

Wir hatten zum 1. Januar d. J. einen Gehilfen Hans Graf, der bis dahin in der Buddenbrook-Buchhandlung G. m. b. H. in Lübeck tätig war und seine Stellung gekündigt hatte, für uns verpflichtet. Herr Graf trat seine Stellung indessen nicht an, sondern wurde vertragsbrüchig, ein Vorkommnis, das nach unseren Erfahrungen bisher im Buchhandel ein sehr seltenes ist. Eine völlig neue Erscheinung war für uns aber die Ursache des ohne vorherige Ankündigung erfolgten Wortbruchs. Wie uns nämlich ein Gesellschafter der Buddenbrook-Buchhandlung mitteilte, hatte diese Firma selbst, trotzdem sie wußte, daß der Gehilfe rechtmäßig uns gegenüber verpflichtet war, ihn veranlaßt, seine Stellung nicht anzutreten, sondern in der Buddenbrook-Buchhandlung zu bleiben. Zur Ehre des Buchhandels sei von vornherein festgestellt, daß der wesentlich in Frage kommende Gesellschafter nicht Buchhändler, sondern — Rechtsanwalt ist.

Kiel, den 16. Januar 1923.

Vipfius & Fischer.

Wir müssen auf eine Erklärung verzichten, da diese internste Geschäftsangelegenheiten erwähnen müßte. Wäre nicht überhaupt für solche Dinge eine Erledigung unter den Beteiligten angebracht, als eine solche im Börsenblatt*, besonders wenn es sich, wie wir oben lesen, für die eine Firma um »einen« Gehilfen, für die andere um den Mitgeschäftsführer handelt?

Kiel, den 4. Februar 1923.

Buddenbrook-Buchhandlung G. m. b. H.

*) Eine von uns versuchte Vermittlung hat zu keinem Ergebnis geführt.

Red.